

Promotionsordnung HF Pflege berufsbegleitend (Pilotstudiengang ab 2023)

Präambel

Die berufsbegleitende Ausbildung HF Pflege basiert ab 2023 im Lernbereich Schule auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem Curriculum, den Ausbildungsinhalten, dem Ausbildungsverlauf und der Prüfungsordnung der Ausbildung HF Pflege Vollzeit. Ziel der berufsbegleitenden Ausbildung HF Pflege ist es, eine möglichst hohe Flexibilität für die Studierenden zu erreichen. Zu diesem Zweck erfolgt einerseits der Start im Frühling und die Praktika können mit einem tieferen Anstellungsgrad absolviert werden. Andererseits erfolgt im Lernbereich Schule ein Teil der Ausbildung integriert in die vollzeitliche Ausbildung, ein weiterer Teil separat und ein dritter Teil wird im Rahmen von Blended Learning Sequenzen durchgeführt. Die summativen Prüfungen werden grundsätzlich gemeinsam mit der vollzeitlichen Ausbildung HF Pflege abgelegt, sie orientieren sich jedoch am Prüfungs- und Beurteilungskonzept HF Pflege berufsbegleitend. Da der Zeitpunkt der Prüfungsanlässe durch den Ausbildungsverlauf HF Pflege Vollzeit mit Start im Herbst jeweils vorgegeben ist, erfolgen die Beurteilungsphasen im Lernbereich Schule (Theoriephasen) jeweils Ausbildungsjahr übergreifend.

Artikel 1, Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der berufsbegleitenden Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF (dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF) sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von summativen Prüfungen und von Studienjahren. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Studienvertrags.

² Die Promotionsordnung stützt sich auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und auf den schweizerischen Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachperson HF.

³ Die Direktion erlässt Näheres zu den Prüfungen, zu deren Abfolge während der Ausbildung sowie zur Beurteilung in einem Prüfungs- und Beurteilungskonzept.

Artikel 2, Dauer und Aufbau der Ausbildung

¹ Die berufsbegleitende Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF dauert für Personen mit einschlägigem Fähigkeitsausweis drei Jahre mit 3'600 Lernstunden. Für Personen ohne einschlägigen Fähigkeitsausweis dauert die Ausbildung vier Jahre mit 5'400 Lernstunden. Je 40 Prozent verteilen sich auf den Lernbereich Praxis und den Lernbereich Schule, 20 Prozent fallen in den Bereich Training und Transfer. Letzterer wird zu je zehn Prozent dem Lernbereich Schule und dem Lernbereich Praxis zugeteilt.

² Während der Ausbildung müssen Praktika in mindestens zwei Arbeitsfeldern der Pflege absolviert werden. Dabei wird das Arbeitsfeld, in dem das Fähigkeitszeugnis Fachperson Gesundheit erworben wurde, als bereits absolviertes Arbeitsfeld angerechnet.

³ Studierende im berufsbegleitenden Studiengang HF Pflege arbeiten während der Ausbildung zu mindestens 50 Prozent in einem Arbeitsfeld der Pflege. Ein Praktikum erstreckt sich im berufsbegleitenden Studiengang grundsätzlich über ein Jahr. Zwischenpraktika von mindestens 16 Wochen sind zulässig. Die Praktika bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch das BGS.

⁴ Die Abfolge der schulischen Ausbildungsblocks und der Praktika richtet sich nach dem Ausbildungsplan.

⁵ Der Lernbereich Schule wird für die Promotion in die nächsthöhere Phase in drei Theoriephasen eingeteilt.

Artikel 3, Beurteilungsgrundsätze

¹ Während der Ausbildung wird der Lernerfolg sowohl im schulischen als auch im praktischen Bereich regelmässig formativ und summativ beurteilt. Dabei wird überprüft, ob die jeweiligen Block-, Fach- oder Praktikumsziele erreicht worden sind. Für die Promotion in das nächsthöhere Studienjahr und für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sind nur die Ergebnisse der summativen Beurteilungen massgebend.

² In den Schulblöcken finden jeweils summative Prüfungen statt. Sie können aus einem oder mehreren Teilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsformen umfassen. Bei mehrteiligen Prüfungen wird nur eine Qualitätsstufe als Gesamtbeurteilung vergeben.

³ Die Prüfungen der Theoriephase eins, der Theoriephase zwei und der Theoriephase drei ergeben je für sich eine Durchschnittsbewertung und insgesamt drei Bewertungen.

⁴ In jedem Studienjahr erfolgt eine summative Praktikumsqualifikation.

⁵ Die Beurteilung wird anhand der Bewertungsskala des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) durchgeführt.

⁶ Die ECTS-Bewertungsskala umfasst die Qualitätsstufen: A, hervorragend; B, sehr gut; C, gut; D, befriedigend; E, ausreichend; F, nicht bestanden.

⁷ Die Direktion erlässt ein Prüfungs- und Beurteilungskonzept, welches die Abfolge und Anzahl der Prüfungen pro Theoriephase, die Prüfungsformen und Erfüllungsnormen festlegt.

Artikel 4, Promotion

¹ Ins nächste Studienjahr promoviert, wer die vorangegangene und beendete Theoriephase und die Praktikumsqualifikation je mindestens mit der Qualitätsstufe E abschliesst.

Artikel 5, Wiederholung

¹ Wird in einer Theoriephase die Qualitätsstufe E nicht erreicht, kann zur Wiederholung je einmal eine Repetitionsprüfung abgelegt werden. Die Repetitionsprüfung umfasst Inhalte aus der ganzen, nicht bestandenen Theoriephase, ausser den Fächern Englisch und Naturwissenschaft. Bedingung für das Ablegen der Repetitionsprüfung ist die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen der jeweiligen Theoriephase.

² Die Teilprüfungen in den Fächern Naturwissenschaft und Englisch, die während einer Theoriephase abgelegt werden, können nicht wiederholt werden.

³ Wird in der Repetitionsprüfung die Qualitätsstufe E erneut nicht erreicht, erfolgt keine Promotion ins nächste Studienjahr und die gesamte Theoriephase muss wiederholt werden.

⁴ Jede Theoriephase und jedes Praktikum kann einmal wiederholt werden.

⁵ Wurde das zweite Studienjahr nicht bestanden, kann dieses vollständig wiederholt oder ab Block 06 wiederholt werden, wenn die Prüfung von Block 05 oder des Einführungsblocks mindestens mit der Qualitätsstufe E beurteilt wurde. In diesem Fall wird die angerechnete Bewertung zur Theoriephase zwei gezählt.

⁶ Im berufsbegleitenden Bildungsgang für Personen mit einschlägiger Vorbildung kann die Abschlussprüfung des Einführungsblocks nicht wiederholt werden. Bei ungenügender Beurteilung ist ein zulassungsfreier Start ins erste Studienjahr, beziehungsweise in die Theoriephase eins des Vollzeitstudiengangs, möglich.

⁷ Bei ungenügender Praktikumsqualifikation muss das gesamte Praktikum wiederholt werden. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung erfolgen in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege, der studierenden Person und des anstellenden Betriebs und werden schriftlich festgelegt.

⁸ Wird eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt, werden null Punkte vergeben. Liegt ein wichtiger Grund wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie vor, kann die Abteilungsleitung HF einen neuen Termin für eine Nachprüfung ansetzen.

Artikel 6, Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer

- a. alle Theoriephasen bestanden,
- b. Praktikum eins und zwei bestanden,
- c. nicht mehr als zehn Prozent der Ausbildungszeit versäumt hat.

² Wer mehr als zehn Prozent Ausbildungszeit versäumt hat, muss die ganze Fehlzeit nachholen. Zeitpunkt und Bedingungen für das Nachholen werden zwischen der Abteilungsleitung HF und der studierenden Person schriftlich vereinbart. Die Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Artikel 7, Teile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan findet im letzten Studienjahr statt und besteht aus den folgenden Prüfungsteilen: Praxisorientierte Diplomarbeit, Praktikumsqualifikation und Prüfungsgespräch.

² Die Verantwortung für die Durchführung der praxisorientierten Diplomarbeit liegt beim BGS.

³ Die Praktikumsqualifikation findet innerhalb der zweiten Hälfte des letzten Praktikums statt und liegt in der Verantwortung des Praktikumsbetriebs.

⁴ Das Prüfungsgespräch dauert mindestens 30 Minuten, findet innerhalb der letzten zwölf Wochen des dritten Bildungsjahrs statt und wird vom BGS durchgeführt.

Artikel 8, Beurteilung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Für die Beurteilungen im abschliessenden Qualifikationsverfahren wird die ECTS-Bewertungsskala verwendet.

² Das Diplom als Pflegefachfrau HF respektive als Pflegefachmann HF wird erteilt, wenn in allen drei Prüfungsteilen in der Beurteilung mindestens die Qualitätsstufe E erreicht wird.

Artikel 9, Wiederholungsmöglichkeiten des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die praxisorientierte Diplomarbeit einmal zu verbessern oder neu zu verfassen, respektive das Prüfungsgespräch und/oder die Praktikumsqualifikation einmal zu wiederholen.

² Die Verbesserung oder Neuverfassung der praxisorientierten Diplomarbeit und/oder die Wiederholung des Prüfungsgesprächs erfolgt in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege und der studierenden Person längstens drei Monate nach der ersten Durchführung.

³ Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Vorgängig sind mindestens 16 Wochen des Praktikums drei zu wiederholen. Zeitpunkt und Bedingungen der Wiederholung erfolgen in Absprache zwischen der Abteilungsleitung HF Pflege und der studierenden Person und werden schriftlich festgehalten.

Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Die studierende Person kann unter Anrechnung der bestandenen Anteile des Studiums das letzte Studienjahr wiederholen.

Artikel 10, Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

¹ Bei definitiver Nichtpromotion, respektive definitivem Nichtbestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem BGS per sofort. Das arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnis wird vom Ausbildungsbetrieb unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist oder nach Vereinbarung aufgelöst.

² Wird das Arbeitsverhältnis mit dem Ausbildungsbetrieb während der Ausbildung aufgelöst, muss die Ausbildung unterbrochen werden, bis die studierende Person einen Vertrag mit einem anderen Betrieb mit Ausbildungsbewilligung vorweisen kann. Zeitpunkt und Bedingungen für die Wiederaufnahme der Ausbildung werden zwischen der Abteilungsleitung HF und der studierenden Person festgelegt.

Artikel 11, Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend Nichtpromotion, Nichtzulassung und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig.

² Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt per 14.03. 2024 in Kraft und gilt für Studierende mit Start im 2023. Für Studierende mit Startzeitpunkt vor 2023 gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 30.03.2020.

Erstellt von / Geändert	Erlassen	Datum	Version	Bezeichnung
V. Niederhauser / D. Ammann	Schulrat	30.03.2020	V01	21.15(03)-G
V. Niederhauser / D. Ammann	Schulrat	14.03.2024	V02	21.15(04)-G